

Anlage D - Grant Agreement Studium (SMS)

zwischen

Hochschule München – Munich University of Applied Sciences –
D MÜNCHEN06

Anschrift: Hochschule München, Lothstraße 34, 80335 München, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „**die Einrichtung**“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Gierstorfer, Gabriele – Erasmus+ Hochschulkoordinatorin -,
und

Herr/Frau/* Vorname Nachname

nachfolgend bezeichnet als „**der Teilnehmer**“.

Geburtsdatum: _____ [tt.mm.jjjj] Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____
Straße, Nr. PLZ, Ort

Telefonnummer: _____

HM E-Mail-Adresse: _____@hm.edu

Geschlecht: _____ Studienjahr: _____

Studienzyklus: _____

Fachrichtung/Studiengang: _____

ISCED-Code: _____ Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: _____

Haben Sie bereits eine Erasmus+ Förderung für Studium oder Praktikum im aktuellen Studienzyklus erhalten? _____

Aufnahmeeinrichtung (Hochschule im Ausland): _____

Name Land

Dieser Bereich wird von der Hochschule München ausgefüllt:

Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 Zero Grant mit Erasmus+ Förderung der EU
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+ Förderung der EU

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

- Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
 Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

Die Auszahlung des Erasmus+ Mobilitätzuschuss aus Mitteln der EU erfolgt auf das von Ihnen bei der Bewerbung auf Anlage A angegebene Bankkonto.

Die Einrichtung und der Teilnehmer haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anlage B *Learning Agreement for studies* (digitale oder gescannte Unterschriften zulässig)

Anhang I Allgemeine Bedingungen

Anhang II Erasmus-Studierendencharta

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Hochschule München gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Studium wie in Anlage B – *Learning Agreement* beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
 - 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____._____ [tt.mm.jjjj] und endet spätestens am _____._____ [tt.mm.jjjj].
 - Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
 - Ist ein durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführter Sprachkurs maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland, beginnt die Mobilitätsphase am ersten Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.
 - Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- Die Daten werden durch Ausfüllen und Signieren der Anlage E - *Confirmation of Stay* von der Partnerhochschule bestätigt. Die Bestandteile 1. *Confirmation of Arrival* und 2. *Confirmation of Departure* müssen innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung im International Office eingereicht werden.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für voraussichtlich _____* Tage sowie _____* Zero-Grant-Tage.
 - 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
 - 2.5 Anträge an die Hochschule München auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
 - 2.6 Das *Transcript of Records* oder das Dokument Anlage E - *Confirmation of Stay* muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt _____* EUR. Dies entspricht _____* EUR für 30 Tage (Monat), _____* EUR pro Tag.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt. Berechnungsgrundlage für den exakten Erasmus+ Mobilitätszuschuss ist der von der Partnerhochschule in Anlage E - *Confirmation of Stay* bestätigte Zeitraum des Auslandsaufenthalts.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Anlage B – *Learning Agreement* vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.

Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Hochschule München andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anlage B – *Learning Agreement* beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Hochschule München zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Hochschule München etwas anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten. *Wird von HM ausgefüllt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält eine Vorfinanzierung in Höhe von 80% des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester bei Eingang der Ankunftsbestätigung (Anlage E.1 - *Confirmation of Arrival*) und beim Vorliegen der vollständig unterschriebenen Anlage B.1 – *Learning Agreement*. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Hochschule München vor, ist ausnahmsweise eine spätere Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die Hochschule München hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist.
Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen.
Nähere Auskünfte beim DAAD (Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-294) und im Internet unter www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html oder eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html
- 5.2 Der Teilnehmer erklärt, dass Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.
Hinweis: Die nationale gesetzliche Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen zugewiesenen OLS-Sprachtest in der Hauptarbeitssprache absolvieren (für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist). Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Muttersprachler sind von dieser Pflicht ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Wird der Teilnehmer für einen OLS-Sprachkurs ausgewählt, so absolviert dieser ihn unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die Hochschule München umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtest am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde. Wird die Teilnahme am OLS-Sprachtest verweigert, wird der bereits gezahlte Erasmus+ Mobilitätszuschuss zurückgefordert.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY, ERFAHRUNGSBERICHT UND ECTS-Punkte

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Hochschule München kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die anteilige oder voll-

- ständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
 - 7.3 Der Teilnehmer muss innerhalb 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase einen anonymen *Erfahrungsbericht* (Anlage F) in Fließtextform über die Mobilitätsphase verfassen und der Hochschule München in digitaler Form zukommen lassen. Vorgaben zum Erfahrungsbericht finden sich auf den Webseiten der Hochschule München. Der Teilnehmer stimmt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zu, dass der anonyme Erfahrungsbericht auf den Webseiten der Hochschule München veröffentlicht wird. Die Hochschule München kann von Teilnehmern, die den Erfahrungsbericht nicht digital einreichen, die anteilige oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
 - 7.4 Der Teilnehmer muss im Ausland Kurse in Höhe von mind. 15 ECTS-Punkte erbringen bzw. bestehen. Eine Anrechnung an der Hochschule München muss jedoch nicht erfolgen. Die Hochschule München kann von Teilnehmern, die die 15 ECTS nicht erbringen bzw. bestehen, die anteilige oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
 - 7.5 Darüber hinaus muss der Teilnehmer alle von der Einrichtung geforderten Unterlagen für den Erasmus+ Aufenthalt fristgerecht einreichen.

ARTIKEL 8 – ABSAGE

- 8.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei einer Absage der Teilnahme am Erasmus+ Programm die Partnerhochschule sowie das International Office und den/ die Auslandsbeauftragte/n unverzüglich zu informieren. Die Absage muss schriftlich unter ausführlicher Angabe von Gründen dem International Office und Auslandsbeauftragten mitgeteilt werden.

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschule München und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Hochschule München
Gierstorfer, Gabriele – Erasmus+
Hochschulkoordinatorin

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

Hiermit bestätigt der Teilnehmer, dass eine Kopie des Letter of Acceptance mit Angaben zum Aufenthaltszeitraum an der Partnerhochschule beigelegt ist.

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel-

sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.



ERASMUS+ CHARTA FÜR STUDIERENDE

Diese Charta informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten sowie darüber, was Sie in den jeweiligen Phasen des Programms von Ihrer Heimathochschule und aufnehmenden Hochschule bzw. dem aufnehmenden Unternehmen erwarten dürfen.

Hochschule in einem Programmland erlangt haben, sollten Sie den Europass-Mobilitätsnachweis anfordern.

nehmende Hochschule, die Nationalen Agenturen des Heimat- und aufnehmenden Landes sowie die Europäische Kommission **ein** Feedback über Ihren Mobilitätsaufenthalt im Rahmen von Erasmus+ erhalten.

+ Machen Sie (soweit verfügbar) erneut einen **EU-Online-Sprachtest** in der im Ausland hauptsächlich verwendeten Unterrichts- bzw. Arbeitssprache, um festzustellen, welche Fortschritte Sie während Ihrer Mobilität erzielt haben.

+ Geben Sie Ihre **Mobilitätserfahrung** an Freunde, Mitstudierende, die Mitarbeiter Ihrer Hochschule, Medienvertreter und andere **weiter**.

+ Sie müssen einen EU-Online-Fragebogen ausfüllen, damit Ihre Heimat- und Ihre auf-



Finden Sie weitere Informationen unter:
ec.europa.eu/erasmus-plus



Beteiligen Sie sich über die sozialen Medien:

 Erasmus+

 #ErasmusPlus

Kontakt:

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
Tel. +49-(0)228-882-88 77 / Fax +49-(0)228-882-555
Email: erasmus@daad.de
<http://eu.daad.de>

- + **Hochschulen**, die an Erasmus+ teilnehmen, haben sich verpflichtet, die Prinzipien der Erasmus Charta für die Hochschulbildung zu achten und Ihre Auslandsaktivitäten zu fördern, zu begleiten und anzuerkennen.
- + **Ihrerseits** verpflichten Sie sich, den Regeln und Pflichten der *Finanzhilfvereinbarung* (inkl. Anlagen) für Erasmus+, die Sie mit Ihrer Heimathochschule abgeschlossen haben, nachzukommen.
- + **Die Erasmus+ Student and Alumni Association (ESAA)** kann Sie vor, während und nach Ihrem Auslandsaufenthalt unterstützen.



I. Vor Ihrem Mobilitätsaufenthalt

- + Sobald Sie als Studierende/r für eine Erasmus+ Mobilität ausgewählt worden sind, erhalten Sie Zugang zu Informationen über die Partnerhochschulen bzw. Partnerunternehmen sowie über die Aktivitäten, die Ihnen dort offenstehen.
- + Sie haben ein Recht darauf, über das **Beurteilungssystem** der aufnehmenden Hochschule sowie über **vorgeschriebene Versicherungen, Unterbringungsmöglichkeiten** und die (gegebenenfalls notwendigen) **Visaformalitäten informiert zu werden**. Die entsprechenden Kontakte und Informationsquellen finden Sie in der interinstitutionellen Vereinbarung, die Ihre Heimathochschule mit der aufnehmenden Hochschule abgeschlossen hat.
- + Sie müssen eine **Finanzhilfvereinbarung** unterzeichnen (auch wenn Sie keine finanzielle Unterstützung der EU erhalten). Falls Sie an einer Hochschule in einem Programmland eingeschrieben sind, schließen Sie diese Vereinbarung mit Ihrer Heimathochschule. Falls Sie an einer Hochschule in einem Partnerland eingeschrieben sind, können Sie dies je nach Abmachung entweder mit Ihrer Heimathochschule oder der aufnehmenden Hochschule tun. Darüber hinaus schließen Sie eine **Lernvereinbarung** mit Ihrer Heimathochschule und Ihrer aufnehmenden Hochschule bzw. dem aufnehmenden Unternehmen. Eine sorgfältige Formulierung der Lernvereinbarung ist von zentraler Bedeutung für den erfolgreichen Verlauf und für die Anerkennung Ihres Mobilitätsaufenthaltes. Die Lernvereinbarung enthält detaillierte Angaben zu den von Ihnen während der Zeit im Ausland geplanten Aktivitäten (einschließlich der Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte, die für Ihren Abschluss an der Heimathochschule angerechnet werden).

- + Nachdem Sie ausgewählt worden sind, machen Sie (soweit verfügbar) einen **EU-Online-Sprachtest** zur Feststellung Ihrer Kenntnisse in der im Ausland hauptsächlich benötigten Unterrichts- bzw. Arbeitssprache, damit Ihre Heimathochschule Ihnen bei Bedarf eine geeignete Sprachförderung (EU-Online-Sprachkurs) anbieten kann. Sie sollten von der Sprachförderung unbedingt Gebrauch machen, um das von Ihrer aufnehmenden Hochschule geforderte Niveau zu erreichen.

II. Während Ihres Mobilitätsaufenthaltes

- + Sie sollten **alle Lernangebote** der aufnehmenden Hochschule bzw. im aufnehmenden Unternehmen **nutzen**, sich an die dort geltenden Regeln und Vorschriften halten und Prüfungen bzw. Leistungstests so gut wie möglich absolvieren.
- + Ihre aufnehmende Hochschule bzw. Ihr aufnehmendes Unternehmen hat sich dazu verpflichtet, Sie wie eigene Studierende bzw. Beschäftigte zu behandeln. Zugleich sollten Sie Ihrerseits alles Notwendige unternehmen, um **sich in Ihr neues Umfeld zu integrieren**.
- + Sie können, sofern vorhanden, Mentoren- oder Betreuernetzwerke in Ihrer aufnehmenden Hochschule bzw. Ihrem aufnehmendem Unternehmen nutzen.
- + Ihre aufnehmende Hochschule darf von Ihnen während der Erasmus+ Mobilität **weder Immatrikulations-, Vorlesungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Nutzung von Labors oder Bibliotheken verlangen**. Allerdings darf sie Ihnen – ebenso wie den eigenen Studierenden – geringe Gebühren für (u. a.) Versicherungen und Studierendenvereinigungen, Studentenwerk sowie für die Nutzung von Materialien und Geräten, die für das Studium relevant sind, berechnen.

- + Die **Studienförderung** Ihres Herkunftslandes muss Ihnen auch während Ihres Auslandsaufenthaltes gewährt werden.
- + **Änderungen** Ihrer Lernvereinbarung können Sie nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb der mit Ihrer Heimathochschule und aufnehmenden Hochschule vereinbarten Fristen **beantragen**. Sie selbst müssen dafür sorgen, dass Änderungen binnen zwei Wochen nach der Antragstellung sowohl von der Heimat- als auch von der aufnehmenden Hochschule bzw. dem aufnehmenden Unternehmen bestätigt werden. Sie müssen die entsprechenden schriftlichen Bestätigungen aufbewahren. Anträge auf Verlängerung des Mobilitätsaufenthaltes müssen spätestens einen Monat vor dem Ende der ursprünglich geplanten Mobilitätszeit bei der Heimathochschule gestellt werden.

III. Nach Ihrem Mobilitätsaufenthalt

- + Auf der Grundlage Ihrer Lernvereinbarung haben Sie Anspruch darauf, dass Ihre Heimathochschule **alle Aktivitäten**, die Sie während Ihres Mobilitätsaufenthaltes erfolgreich abgeschlossen haben, **in vollem Umfang anerkennt**.

- + Wenn Sie im Ausland studiert haben, schickt die aufnehmende Hochschule Ihnen und Ihrer Heimathochschule binnen fünf Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine **Leistungsübersicht** mit Ihren Punkten und Noten. Anschließend unterrichtet Ihre Heimathochschule Sie detailliert über die Anerkennung Ihrer Leistungen. Wenn Sie an einer Hochschule in einem Programmland eingeschrieben sind, werden die anerkannten Elemente (z. B. Lehrveranstaltungen) in Ihrem **Diploma Supplement** eingetragen.
- + Wenn Sie ein Praktikum¹ abgeleistet haben, erhalten Sie von Ihrem aufnehmenden Unternehmen eine **Praktikumsbescheinigung** mit einer Zusammenfassung der von Ihnen ausgeführten Aufgaben und einer Beurteilung. Falls dies in Ihrer Lernvereinbarung vorgesehen war, stellt Ihnen Ihre Heimathochschule zusätzlich eine Leistungsübersicht aus. Falls das Praktikum nicht Teil des Studienprogramms war, Sie jedoch an einer Hochschule in einem Programmland eingeschrieben sind, wird die Mobilität in Ihrem Diploma Supplement und auf Wunsch auch in Ihrem **Europass-Mobilitätsnachweis** vermerkt. Falls Sie Ihren Abschluss vor kurzem an einer

¹ Nicht vor 2017 zwischen Programm- und Partnerländern verfügbar.

Bei Problemen:

- Sobald ein Problem klar bestimmt ist, prüfen Sie bitte zunächst in Ihrer Finanzhilfvereinbarung, welche Rechte und Pflichten Sie haben.
- In Ihrer Heimat- und Ihrer aufnehmenden Hochschule sorgen Hochschulkoordinatoren für die Umsetzung von Erasmus+. Je nachdem, wie das Problem geartet ist und wann es auftritt, werden Ihnen die Hochschulkoordinatoren weiterhelfen können. Ihre Kontaktdaten finden Sie in Ihrer Lernvereinbarung.
- Nutzen Sie bei Bedarf die Beschwerdeverfahren Ihrer Heimathochschule.
- Falls Ihre Heimat- oder Ihre aufnehmende Hochschule ihren Verpflichtungen aus der Erasmus Charta für die Hochschulbildung oder aus Ihrer Finanzhilfvereinbarung nicht nachkommt, können Sie die zuständige Nationale Agentur kontaktieren.